

RS OGH 2016/11/11 20b252/09m, 10Ob52/16v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.2016

Norm

AEUV Lissabon Art49

AEUV Lissabon Art50

AEUV Lissabon Art56

EG Amsterdam Art44

EG Amsterdam Art49

GSpG allg

GSpG 1989 §3

Rechtssatz

Das Glücksspielmonopol und das darauf basierende Spielbankenkonzessionssystem widerstreitet prinzipiell der europarechtlichen Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit. Der EuGH sieht nationale Restriktionen der europarechtlichen Grundfreiheiten nur aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses als gerechtfertigt an. Solche zwingende Gründe sind im Bereich des Glücksspiels der Verbraucherschutz, die Betrugsvermeidung und die Bekämpfung der Spielsucht. Hingegen zählt die Verhinderung von Steuermindereinnahmen nicht dazu. Ein Verstoß gegen die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit ist daher um so weniger gerechtfertigt, je mehr fiskalische und je weniger zwingende Gründe des Allgemeininteresses mit der nationalen Regelung verwirklicht werden sollen.

Entscheidungstexte

- RS0125825">2 Ob 252/09m

Entscheidungstext OGH 25.03.2010 2 Ob 252/09m

Beisatz: In dem Maß, in dem der Gesetzgeber die ordnungspolitischen Komponenten des GSpG reduziert, nimmt die gemeinschaftsrechtliche Legitimation des Glücksspielmonopols ab. (T1)

- RS0125825">10 Ob 52/16v

Entscheidungstext OGH 11.11.2016 10 Ob 52/16v

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0125825

Im RIS seit

14.06.2010

Zuletzt aktualisiert am

12.12.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at